

Interpellation Nr. 1 (Februar 2016)

betreffend WARUM wurde Besetzung im St. Johann geduldet?

16.5012.01

Eine Hausbesetzung im St. Johann mit illegalem Partybetrieb, Diebstahlsdelikten, Sachbeschädigungen etc. vom 2. Januar 2016 führte in den Tagen danach zu einem wahren Schlagabtausch zwischen dem verantwortlichen Departement und den Medien, vor allem der Basler Zeitung. Dabei steht mittlerweile fast nur noch die Frage im Vordergrund, ob der Departementsvorsteher die Anweisung gegeben hatte, das deliktische Verhalten zu dulden oder nicht.

Es sollte meines Erachtens aber nicht in erster Linie interessieren, WER eine solche Anweisung gab, sondern WARUM ein derart kriminelles Handeln über Stunden geduldet wurde, obwohl laut Medienberichten der Hauseigentümer auf polizeiliches Handeln umgehend gedrängt hatte, Rechte Dritter (bestehende Zwischennutzung) massiv verletzt wurden und der Polizei anscheinend bekannt war, dass aus einer "kleinen" Besetzung innert Stunden ein grosses Ereignis mit mehr als hundert Leuten werden würde.

Deshalb meine Fragen:

1. Trifft es zu, dass der Vertreter der Eigentümerschaft bereits zur Mittagszeit Anzeige erstattet und polizeiliches Handeln erbeten hatte?
2. War der Polizei bekannt, dass es sich nicht um eine komplett leerstehende Liegenschaft handelt, sondern um eine, die bereits zwischengenutzt wird - also damit die Rechte aus einem bestehenden Mietvertrag verletzt wurden?
3. Trifft es zu, dass dem Vertreter der Eigentümerschaft empfohlen wurde, mit den Rechtsbrechern zu verhandeln, statt den rechtmässigen Zustand unverzüglich wieder herzustellen?
4. Laut dem Vertreter der Eigentümerschaft war die Polizei bereits zur Mittagszeit aus dem Internet bekannt, dass zu einer massiven Ausweitung des kriminellen Handelns (Party, „Savage“) aufgerufen wurde. Wäre es nicht einfacher und logischer gewesen, den Anfängen zu wehren und das illegale Tun im Keim zu ersticken, als abzuwarten, bis die „Gegenseite“ auf eine Hundertschaft angewachsen ist?
5. Haben die Eigentümerschaft und die in ihren Rechten verletzten Zwischennutzer die Möglichkeit, aus der Untätigkeit der Sicherheitskräfte eine Staatshaftung abzuleiten?

André Auderset